

Deutscher Bundesjugendring
Mühlendamm 3
10178 Berlin

Telefon: 030/400 40 400
Telefax: 030/400 40 422
Email: info@dbjr.de



Empfehlung des Vorstand des Deutschen Bundesjugendring zur Umsetzung des §72a KJHG (Persönliche Eignung von Fachkräften)

Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendring hat folgende Empfehlung verabschiedet:

Mit der Einführung der Regelungen zur Feststellung und Überprüfung der persönlichen Eignung wird die Frage aufgeworfen, wie diese im Bereich der Jugendverbandsarbeit umzusetzen ist. Alle Jugendverbände sind – wie die gesamte Kinder- und Jugendhilfe – von ihrem Selbstverständnis her dazu aufgerufen, alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Kinder und Jugendliche brauchen „sichere Orte“, und Jugendverbände wollen und sollen verlässlich solche Orte sein.

Der von § 72a S.3 SGB VIII (KJHG) erfasste Personenkreis bei den freien Trägern der Jugendhilfe ist genauso zu definieren wie beim öffentlichen Träger. Dies bedeutet, es sind die hauptberuflich tätigen Fachkräfte erfasst, die in direktem Kontakt zu Minderjährigen stehen. Weiterhin erfasst sind die Leitungen der Einrichtungen. **Die Vorschrift bezieht sich nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**¹ Das für hauptamtlich tätige Fachkräfte der öffentlichen Träger gesetzlich vorgegebene Verfahren der Vorlage von Führungszeugnissen bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen ist nur für öffentliche Träger verpflichtend. Eine Festlegung über das zu wählende Verfahren für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger, sofern diese „Träger von Einrichtungen und Diensten“ sind, ergibt sich nicht.

Der Deutsche Bundesjugendring empfiehlt jedoch, das Verfahren analog zu den Bestimmungen für Öffentliche Träger und den entsprechenden Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ)² umzusetzen. Darüber hinaus wird angeregt, zumindest für Fachkräfte, die in besonders sensiblen Bereichen tätig sind, mit bereits bewährten und erprobten Verfahren die Präventionsmöglichkeiten weiter auszubauen. Beispielhaft sei hier die Aufnahme von entsprechenden Informationspflichten in Zusätzen zu Arbeitsverträgen und verbindliche Verhaltensnormen und -regelungen benannt.

¹ siehe dazu: „Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach §72a SGB VIII“ beschlossen auf der 100. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im April 2006, Kapitel 4.2

² „Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach §72a SGB VIII“ beschlossen auf der 100. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im April 2006

Die Prüfung von Führungszeugnissen des Bundeszentralregisters – wie sie § 72a SGB VIII für hauptamtlich Tätige in den benannten Fällen vorsieht – **ist für ehrenamtlich Tätige in Kinder- und Jugendverbänden ungeeignet**. Generell vermittelt die Prüfung von Führungszeugnissen im Sinne des § 72a SGB VIII den Eindruck einer falschen Sicherheit, die damit nicht zu gewährleisten ist, denn:

- Das Führungszeugnis kann keine lückenlose und umfassende Auskunft darüber geben, ob jemand wegen der in § 72a SGB VIII benannten Delikte oder anderer, die auf eine Gefährdung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen schließen lassen, verurteilt worden ist.
- Je jünger Personen sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, über ein Führungszeugnis Hinweise auf Ungeeignetheit im Sinne des § 72a SGB VIII aus den Führungszeugnissen zu entnehmen (z.B. stehen bestimmte Strafen nur im Erziehungsregister, Einschränkungen durch Jugendstrafrecht).
- Führungszeugnisse geben keine Auskunft über laufende Verfahren.

Dies kommt besonders bei ehrenamtlich Tätigen in Kinder- und Jugendverbänden zum Tragen, da in Jugendverbänden überwiegend junge Menschen ehrenamtlich tätig sind.

Für ehrenamtlich Tätige in den Kinder- und Jugendverbänden kommen verschärfend die in diesem Bereich natürlicherweise hohe Fluktuation und die glücklicherweise große Anzahl ehrenamtlich Engagierter hinzu. Während bei hauptberuflichen Fachkräften für jede Fachkraft das Führungszeugnis nur einmal im empfohlenen Zeitraum (z.B. fünf Jahre) geprüft werden muss, wäre im Bereich der ehrenamtlichen Jugendarbeit z.B. jedes Jahr vor den Sommerferien die Prüfung vieler tausender Führungszeugnisse für i.d.R. zwei Wochen Tätigkeit in Ferienfreizeiten mit all dem damit verbundenen Aufwand nötig. Dies ist schon aufgrund der damit verbundenen Kosten unrealistisch, besonders, da der Bereich der Ferienfreizeiten in den letzten Jahren in den Kommunen kaum noch bezuschusst wird.

Die verpflichtende Prüfung von Führungszeugnissen hat als aufwändiger „bürokratischer“ und „formaler“ Akt auf (potentiell) ehrenamtlich Engagierte abschreckende Wirkung.

Da die Prüfung von Führungszeugnissen wenig geeignet erscheint und das Verhältnis von Aufwand und potentielltem Nutzen nicht stimmt – ehrenamtliches Engagement dadurch sogar verhindern werden kann – ist es eine in der Regel unverhältnismäßige Maßnahme. Darüber hinaus betrachtet der Vorstand des Deutschen Bundesjugendring entsprechende Versuche Öffentlicher Träger, die Einholung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche verpflichtend durchzusetzen, in vielen Fällen aus o.g. Gründen sogar für potentiell schädlich.

Die Zustimmung der Kinder- oder Jugendverbände zur Prüfung von Führungszeugnissen sollte daher bei Ehrenamtlichen nur in begrenzten, sehr sensibel zu behandelnden Ausnahmefällen erfolgen. Denkbare Ausnahmen sind aus Sicht des Deutschen Bundesjugendring u.a. Ehrenamtliche, die Tätigkeiten wahrnehmen, welche in der Regel durch hauptamtliche Mitarbeitende abgedeckt werden, z.B. längerfristige Tätigkeit in erlaubnispflichtigen Einrichtungen. **„Ferienhelfer/innen“ fallen aus Sicht des Vorstands des Deutschen Bundesjugendring ausdrücklich nicht darunter.**

Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendring empfiehlt seinen Mitgliedsorganisationen, einen Vertrag nach §72a SGB VIII oder einen Vertrag nach §8a SGBVIII, der Regelungen enthält, die sich aus dem §72a SGB VIII ergeben, nur dann abzuschließen, wenn sie Träger

von Einrichtungen und Diensten im Sinne des § 72a SGB VIII sind und hauptamtliche Fachkräfte beschäftigen bzw. in absehbarer Zeit beschäftigen wollen.

Stattdessen sollten die Kinder- und Jugendverbände auch weiterhin nachdrücklich ihre Präventionsmechanismen ausbauen und weiterentwickeln. Hier bestehen viele hochwertige und erfolgreiche Ansätze bereits seit etlichen Jahren. Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendring empfiehlt seinen Mitgliedsorganisationen, auf freiwilliger Basis, ggf. auch im Rahmen von freiwilligen Verträgen, geeignete – alternative – Maßnahmen durchzuführen, die die Zielsetzung des §72a SGB VIII verfolgen. Dies könnten z.B. sein:

- a. Sensibilisierung sowohl der haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch der Kinder und Jugendlichen für die Problematik durch Information und Qualifizierung,
- b. Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindern oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen,
- c. verbindliche Aufnahme des Themenfeldes (ggf. zusammen mit den Themen, die sich aus §8a SGB VIII ergeben) in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin,
- d. Belehrung und Befragung von neuen Ehrenamtlichen,
- e. Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen Ehrenamtlicher,
- f. die Entwicklung von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen
- g. und/oder die Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen als Ansprechpartner/innen und Zuständige.

Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Bundesjugendring sind an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Öffentlichen Trägern zum Wohle der Kinder und Jugendlichen interessiert. Alle gemeinsam verabredeten Maßnahmen müssen daher das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses auf gleicher Augenhöhe sein.

Zusammenfassend stellt der Vorstand des Deutschen Bundesjugendring fest, dass der Schutz des Kindeswohles ein wichtiges Anliegen der Kinder- und Jugendverbände ist und diese alles Sinnvolle und Mögliche tun, diesen zu gewährleisten. Unverhältnismäßige und bürokratische (Zwangs-)Maßnahme sind hier ungeeignet.

Berlin im Mai 2006